

**Genehmigungsantrag  
für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen  
für die Anwendung am Menschen im Rahmen der Brachytherapie  
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**

*Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.*

**Fragen sollten frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.6  
70565 Stuttgart  
[strahlenschutz@rps.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rps.bwl.de)

Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 54.5  
76247 Karlsruhe  
[strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de](mailto:strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de)

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg i. Br.  
[strahlenschutz@rpf.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpf.bwl.de)

Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.5  
72072 Tübingen  
[strahlenschutz@rpt.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpt.bwl.de)

**Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen  
§ 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG**

für

den Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen zum Zweck der Brachytherapie mit Bestrahlungsvorrichtung (Afterloading)

**oder**

den Umgang mit metallgebundenen radioaktiven Strahlenquellen

zur Seed-Implantation

sonstiges

Absender

**Hinweise:**

Für den Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, die nicht für die Anwendung am Menschen vorgesehen sind, z.B. Prüfstrahler, nutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

Umschlossene radioaktive Stoffe sind Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird; eine Abmessung des umschlossenen radioaktiven Stoffes muss mindestens 0,2 Zentimeter betragen. Keine umschlossenen radioaktiven Stoffe sind radioaktive Stoffe, die auf Grund ihrer Radioaktivität genutzt werden und deren Hülle zerstörungsfrei zu öffnen ist. (§ 5 Absatz 35 StrlSchG)

## 1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

### 1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

---

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

---

### 1.2 Art

- Einzelpraxis  Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)  Krankenhaus
- Sonstige:

### 1.3 Rechtsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)  Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG)  Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Sonstige:

## 2 Angaben zum Antragsteller

### 2.1 Im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist der Praxisinhaber der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z.B. dann vor, wenn alle Teilhaber einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

### 2.2 In allen anderen Fällen:

#### Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z.B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z.B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

#### Beispiele zum Antragsteller:

- Mehrere angestellte Ärzte einer Klinik (GmbH) haben mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, die in sich in einer Afterloading-Vorrichtung befinden, Umgang: Strahlenschutzverantwortlicher ist die Klinik. Eine laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies könnte im Fall der Klinik z.B. der medizinische oder der kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss dem zuständigen Regierungspräsidium mitgeteilt werden, welcher der Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein Urologe einer Einzelpraxis nutzt die Räumlichkeiten einer Klinik (GmbH) zur Implantation von Seeds in der Prostata. Dieser Arzt ist einen halben Tag pro Woche vor Ort und verwendet die umschlossenen radioaktiven Stoffe mit, die die Klinik bezieht. Der Arzt ist Strahlenschutzverantwortlicher und muss selbst einen Antrag auf Genehmigung zum Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen stellen.

**2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR:  
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?  
(jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:  
Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

**2.5 Sofern zutreffend:**

**Nutzung der umschlossenen radioaktiven Stoffe durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)**

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person als Strahlenschutzverantwortlicher mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgeht. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortlicher eine Genehmigung zu beantragen, bleibt unberührt.

nein

ja

Welche weiteren externen Einrichtungen oder einrichtungsfremden Personen (Strahlenschutzverantwortliche) haben Umgang mit den in diesem Antrag genannten radioaktiven Stoffe? (jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht). Sofern bereits vorhanden, Angabe der Genehmigungsnummer.

**Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen**

Der Antragsteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

### 3 **Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**

#### 3.1 **Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n**

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

**Hinweis:** Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

##### **Strahlenschutzbeauftragter 1**

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

##### **Strahlenschutzbeauftragter 2**

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

### 3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung (Therapie, der kein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt) mit radioaktiven Stoffen, ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann (z.B. Therapie mit Seeds). Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Behandlung mit radioaktiven Stoffen, der ein individueller Bestrahlungsplan zugrunde liegt (z.B. Afterloading), ein Medizinphysik-Experte zur engen Mitarbeit hinzugezogen werden. In diesem Fall muss der Medizinphysik-Experte anwesend sein und als Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden. Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

#### Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja       nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern       extern

#### Für externe Medizinphysik-Experten:

Vertragliche Vereinbarung (kann identisch mit dem Abgrenzungsvertrag sein) wurde abgeschlossen am:

#### 4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen

Hier sind alle Personen anzugeben, die mit umschlossenen radioaktiven Stoffen umgehen (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation und Befundung).

Die Anwendung umschlossener radioaktiver Stoffe am Menschen darf neben Ärztinnen und Ärzten mit der für die Tätigkeit erforderlichen Fachkunde nur durch Ärztinnen und Ärzte, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Arztes/Ärztin tätig sind, erfolgen.

Berechtigt zur technischen Durchführung sind außerdem auch Personen, die fachkundig sind (z.B. Medizinisch-technische Radiologie-Assistenten (Kurzbezeichnungen z.B. MTRA, MTR)) oder über bescheinigte Kenntnisse (z.B. Medizinische Fachangestellte (MFA)) verfügen.

Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Umgang mit radioaktiven Stoffen am Ort des Umgangs zur Verfügung stehen. Es muss eine ausreichende Anzahl an Personal für eine sichere Ausführung der Tätigkeit zur Verfügung stehen.

Durch Angabe der Fachkunde bzw. der Kenntnisse kann überprüft werden, ob die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Bei der Angabe der Fachkunde und der Kenntnisse kann auf die „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“ Rundschreiben des BMU vom 17.10.2011, in der zum Zeitpunkt der Antragsstellungsstellung gültigen Fassung, Bezug genommen werden.

(Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z.B. Arzt, MTR, MFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde und Datum des Erwerbs (tt.mm,jjjj)	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							



**5 Angaben zum beabsichtigten Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen**  
**5.1 Art, Aktivität und Verwendungszweck der umschlossenen radioaktiven Stoffe**

**Hinweis:** Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV ist für radioaktive Stoffe (Radionuklid), die in einer Genehmigung aufgeführt sind, ein darüber hinausgehender genehmigungsfreier Umgang auch unterhalb der Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3 StrlSchV nicht zulässig.

Lfd. Nr.	Radionuklid	maximale Umgangs- aktivität je Strahlenquelle, (Nennaktivität in Becquerel (Bq))	maximale Anzahl an Strahlenquellen	Verwendungszweck (beabsichtigte Anwendungen der umschlossenen radioaktiven Stoffe; Therapieformen; zu therapierende Organe z.B. interstitielle Therapie der Brust, Spickung der Prostata mit Seeds)

## 5.2 Beschreibung der umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffe

Lfd. Nr.	Beschreibung der Strahlenquelle (z.B. maximale Dosisleistung, physikalisch-technische Form, Angaben zur Beanspruchbarkeit, radioaktiver Stoff in besonderer Form)

Eine Zeichnung bzw. Beschreibung bzw. ein Foto der Strahlenquelle wurde dem Antrag beigefügt

ja       nein

## 5.3 Verwendungs- und Lagerorte, Strahlenschutzbereiche

Lfd. Nr.	Verwendungsort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Lagerort (mit Gebäude, Ebene und Raumnummer)	Art des Strahlenschutzbereichs (Überwachungsbereich, Kontrollbereich, Sperrbereich)

Ein Grundriss / eine Zeichnung (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätzen, Aufenthaltsbereichen, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung) wurde dem Antrag beigefügt

ja       nein

Plan mit Lage des/der Notschalter/s zum Einfahren der Quelle im Notfall wurde dem Antrag beigefügt

ja       nein

### Innerbetrieblicher Transport

- ja (ist vorgesehen)
- nein (ist nicht vorgesehen)

## 6. Technische Angaben

### 6.1 Angaben zu der Bestrahlungsvorrichtung (Afterloading-Gerät)

gerätetechnische Angaben (Bezeichnung des Gerätes, Typs, Herstellers und der Seriennummer)

betriebstechnische Angaben (maximal beabsichtigte Betriebsbelastung (Gy/Woche))

Angaben zur Dosisleistung, die mit eingefahrener Quelle maximal an der Bestrahlungsvorrichtung auftreten kann

Standort der Bestrahlungsvorrichtung (Afterloading-Gerät) und der Bedienungsvorrichtung

### 6.2 Angaben zum Bestrahlungsplanungssystem

Angaben zum Bestrahlungsplanungssystem (z.B. Name des Systems, Methode zur Aufzeichnung der abgegebenen Dosis während des Betriebes für den Fall, dass die Bestrahlung unterbrochen werden muss)

### 6.3 Angaben zur vorhandenen Ausrüstung und getroffenen Maßnahmen

#### Strahlungsmessgeräte und Ausrüstung

Welche Strahlungsmessgeräte und welche Ausrüstung ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG vorhanden; z.B. Dosisleistungsmessgeräte, persönliche Schutzausrüstung usw.

#### Dosimetrie

Welche Dosimeter werden zur Ermittlung der Körperdosis (Ganz-/Teilkörperdosis) von beruflich exponierten Personen verwendet?

#### Transportbehälter

Welche Transportbehälter für den innerbetrieblichen Transport liegen vor? Welche Dosisleistung kann maximal am Transportbehälters auftreten? Wo wird der Transportbehälter vorgehalten, um im Notfall (z.B. bei festsitzender Strahlenquelle in der Bestrahlungsvorrichtung) schnell einsetzbar zu sein?

#### Angaben zur Anwesenheit eines Medizinphysik-Experten bei der Behandlung (Therapie) und Einbeziehung des Medizinphysik-Experten

Beschreibung, wie der Medizinphysik-Experte an der Behandlung beteiligt ist

**7 Beschreibung der technischen Einrichtung(en) / organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der sonstigen radioaktiven Stoffe zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter gemäß § 13 Absatz 3 StrlSchG**

**Diebstahlschutz:**

Für hochradioaktive Strahlenquellen (Afterloading):

- Einreichung eines Sicherungsberichtes mit Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gemäß der Richtlinie „Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe)“ gewährleistet ist.

Für sonstige radioaktive Strahlenquellen, bei denen es sich nicht um hochradioaktive Strahlenquellen handelt:

Diebstahlschutz bei Verwendung:

---

Diebstahlschutz bei Lagerung:

---

- Nachweis/Bestätigung, dass die DIN 25422 erfüllt wird

**Brandschutz gemäß DIN 25422 (gilt für hochradioaktive Strahlenquellen und sonstige radioaktive Strahlenquellen):**

bei Verwendung:

---

bei Lagerung:

---

- Nachweis/Bestätigung, dass die DIN 25422 erfüllt wird

## 8 Sicherheitssysteme

Als Orientierung dient die „Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin“

### Notbeleuchtungen:

Lagebeschreibung

### Signallampen für den Betriebszustand:

Lage- und Funktionsbeschreibung

### Zugangssicherung:

Beschreibung der organisatorischen und technischen Maßnahmen (evtl. von Beschreibung zum Diebstahlschutz bereits abgedeckt)

### Angaben zu weiteren Sicherheitssystemen

Beschreibung

## 9. Angaben zu Patientenüberwachungssystemen und Patientenidentifikationssysteme

### Überwachung der behandelten Person:

Beschreibung der organisatorischen und technischen Maßnahmen, ggf. mit technischen Unterlagen

### Angaben, wie die Patientenidentifikation erfolgt

Beschreibung der organisatorischen und technischen Maßnahmen, ggf. mit technischen Unterlagen

## 10 Beschreibung eines Notfall- und Bergungskonzepts

Beschreibung der organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Bergung des Patienten und der Strahlenquellen, ggf. mit technischen Unterlagen

## 11 Schadensersatzverpflichtung (Deckungsvorsorge)

Angaben zu sonstigen radioaktiven Stoffen aus bestehenden oder beantragten Genehmigungen, die mit den hier beantragten sonstigen radioaktiven Stoffen in einem Schadensereignis zusammenwirken können:

Hinweis: Die Pflicht zur **Deckungsvorsorge** nach § 13 Absatz 2 StrlSchG i. V. m. § 10 StrlSchV richtet sich nach der Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen umgegangen wird **und** die in einem Schadensereignis **zusammenwirken können** (z.B. da ein Umgang im selben Brandabschnitt stattfindet). Die Höhe der erforderlichen Schadensvorsorge bemisst sich nach der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV). Der Nachweis der Schadensvorsorge muss durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsscheins erbracht werden, nachdem die Behörde die Höhe der Deckungsvorsorge festgelegt hat. Es sind nur Angaben notwendig, wenn Genehmigungen zum Umgang mit (umschlossenen und offenen) radioaktiven Stoffen bereits bestehen. Daraus wird die Höhe der Schadensersatzverpflichtung festgelegt.

Angaben zu Genehmigungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen (offen und umschlossen), die für die Festsetzung der Deckungsvorsorge zu berücksichtigen sind (z.B. Genehmigungsnummer):

## 12 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die Genehmigungsbehörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z.B. geplanter Beginn des Umgangs)

### 13 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

#### 13.1 Radioaktive Stoffe und Allgemeines

- Pläne, Zeichnungen** der baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen (u.a. Strahlenschutzberechnung nach DIN 6853-2)  
  
**Hinweis:** insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten
- Grundriss / Zeichnung der Strahlenschutzbereiche** (Strahlenschutzplan mit Einzeichnung der Strahlenschutzbereiche, Raumnummern, Arbeitsplätze, Aufenthaltsbereiche, Aufenthaltszeiten, Dosisleistung, Notschalter)
- Konzept zur Überprüfung des baulichen Strahlenschutzes durch Messungen** (z.B durch einen Sachverständigen) inklusive Bericht des Sachverständigen zur **Dosisleistungsmessung** im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Betrieb der Bestrahlungsvorrichtung
- ggf. **technische Zeichnung des Aufbaus** der radioaktiven Strahlenquellen bzw. Beschreibung bzw. Foto der radioaktiven Strahlenquelle
- ggf. technische Unterlagen zum **Patientenüberwachungssystem**
- ggf. technische Unterlagen zum **System zur Patientenidentifizierung**
- ggf. technische Unterlagen zum **Notschalter**
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der SEWD-Richtlinie oder der DIN 25422 **zum Diebstahlschutz**
- Stellungnahme ggf. eines Sachverständigen oder Bestätigungsschreiben zur **Einhaltung** der DIN 25422 **zum Brandschutz**
- ggf. **Teilnahmebescheinigung** am Strahlenschutzkurs „**Lehrgang** zum Fachkundeerwerb für die mit **Sicherungsaufgaben** betraute Person nach SEWD-Richtlinie "Sicherung sonstiger radioaktiver Stoffe" (nur wenn die Aktivität der radioaktiven Stoffe der einer hochradioaktiven Strahlenquelle entspricht)
- Ergebnisprotokoll zur **Prüfung des Gesamtsystems** nach § 115 Absatz 3 StrlSchV („*end-to-end-test*“)
- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV
- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

**Hinweis:** insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

#### 13.2 Strahlenschutzverantwortlicher bzw. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

##### Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**



**Hinweis:** Die Fachkundebescheinigung für Ärzte/Ärztinnen ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

#### **Person ist keine Ärztin oder Arzt**

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**) für die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

#### **Mehrere Vertretungsberechtigte**

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

#### **Weitere vertretungsberechtigte Person/en (Ärztinnen oder Ärzte)**

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

### **13.3 sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r**

- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

### **13.4 sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r**

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

### 13.5 sofern vorhanden: Medizinphysik-Experte

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

**Hinweis:** Die Fachkundebescheinigung für Medizinphysik-Experten ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines Medizinphysik-Experten (im Falle eines externen MPEs)** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z.B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)

#### **MPE ist zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt**

- Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.
- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

**Hinweis:** Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

### 13.6 sofern zutreffend: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

**Hiermit wird die Genehmigung für den Umgang mit den o.g. umschlossenen radioaktiven Stoffen beantragt:**

---

Ort, Datum

---

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen, des/der Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt) bzw. des/der Strahlenschutzbevollmächtigten

**Hinweise:**

Es darf erst mit den beantragten umschlossenen radioaktiven Stoffen umgegangen werden, wenn die Genehmigung hierfür erteilt wurde.

Bei geplanter Neuinbetriebnahme einer Bestrahlungsvorrichtung (Afterloading-Gerät) ist dies als wesentliche Änderung der bestehenden Genehmigung zu verstehen. In diesem Fall ist ein erneuter Genehmigungsantrag zu stellen.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer  
Ärztliche Stelle  
Jahnstr. 40  
70597 Stuttgart  
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68  
Fax: 0711 / 769 89 - 75  
E-Mail: [info@laek-bw.de](mailto:info@laek-bw.de)

Die Beendigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine die Erteilung einer Genehmigung und dem damit einhergehenden Prüfaufwand je Strahlenschutzverantwortlichem ein Gebührenrahmen von 300 bis 10.000 Euro (bei radioaktiven Stoffen, die keine hochradioaktiven Strahlenquellen sind) bzw. 900 bis 75.000 Euro (bei hochradioaktiven Strahlenquellen) besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

**Anlage:**

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

**Anlage**  
**Mitteilung, wer die Aufgaben der/des**  
**Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt**  
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

**Hinweis 1:** Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis/Klinik (Einrichtung)	Datum
-----------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

**Hinweis 2:** Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

**Hinweis 3:** Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

---

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift  
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

---

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift  
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.